



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

An
Naturenergie Zeilinger GmbH
Herrn Zeilinger
Siedelbach 70
91459 Markt Erlbach

Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321
Fax: 09161 92-94321
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de
Zimmer: A 204

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2024-33

Datum: 05.01.2026

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)**

Vorhaben: „Windpark Scheinfeld West“
Errichtung und Betrieb von drei Enercon Windenergieanlagen, Typ E-160 EP5 E3 R1 mit 5.56 MW, NH 166,6 m, RD 160 m, Anlagenhöhe 246,6 m

Anlagen:

- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 b BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Bestandsplanauszug (N-ERGIE)
- 1 Merkblatt Freileitungen (N-ERGIE)
- 1 Formblatt Veröffentlichungsdaten (DFS GmbH)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Errichtung und Betrieb von drei Enercon Windenergieanlagen „Scheinfeld West“, Typ E-160 EP5 E3 R1 mit 5.56 MW, NH 166,6 m, RD 160 m, Anlagenhöhe 246,6 m

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-911060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Terminvereinbarung wird empfohlen
Nächste Bushaltestelle: Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhaltestelle: Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
IBAN DE16 7606 9372 0000 0990 90 BIC GENODEF1WDS

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“

vgl. Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlage/n

	Flur-Nummern	Gemarkung	Gemeinde	Koordinaten WSG 84 (Grad)
WEA 1	198/3	Burgambach	Scheinfeld	10° 24' 28.5998" E 49° 40' 39.5893" N
WEA 2	124/2	Burgambach	Scheinfeld	10° 25' 16.5094" E 49° 40' 20.7641" N
WEA 3	915 210	Markt Bibart Grappertshofen	Markt Bibart Scheinfeld	10° 25' 21.9516" E 49° 40' 5.1312" N

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.03.2024, Eingang digital 10.07.2024, Eingang Papierform 03.09.2024
- Anlage zum BImSchG-Antrag, Punkt „3. Grundstückseigentümer“ vom 28.03.2024
- Antrag auf Baugenehmigung vom 28.03.2024, Eingang digital 10.07.2024, ergänzt am 15.07.2024, Eingang Papierform 03.09.2024
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 28.03.2024, Eingang digital 10.07.2024, Eingang Papierform 03.09.2024
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV vom 28.03.2024
- Informationen zur luftfahrtrechtlichen Prüfung
- Formular Richtfunk-Bauleitplanung
- Abstandsflächenberechnung für Bayern, Fa. ENERCON
- Kostenberechnung Investitionskosten Bürgerwindpark „Scheinfeld-West“
- Herstell- und Rohbaukosten, Fa. ENERCON
- Bauvorlageberechtigung Herr Dipl.-Ing (FH) Wolfgang Schäfer
- Luftbild, M 1:10.000 v. 25.03.2024
- Übersichtsplan, M 1:8.000 v. 25.03.2024
- Gesamtlageplan, M 1:5.000 v. 25.07.2024
- Übersicht Regionalplan, M 1:7.500 v. 25.07.2024
- Lageplan WEA S 01, DIN A3, M 1:2.000 v. 25.07.2024
- Lageplan WEA S 02, DIN A3, M 1:2.000 v. 25.07.2024
- Lageplan WEA S 03, DIN A3, M 1:2.000 v. 25.07.2024
- Lageplan WEA S 01, DIN A4, M 1:2.000 v. 21.05.2024
- Lageplan WEA S 02, DIN A4, M 1:2.000 v. 21.05.2024
- Lageplan WEA S 03, DIN A4, M 1:2.000 v. 21.05.2024
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1:2.000 v. 10.11.2023 für WEA 01 bis 03
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1:1.000 v. 10.11.2023 für WEA 01 bis 03

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Nachbarschaftsverzeichnis v. 10.11.2023 für WEA 01 bis 03
- Lageplan / Bemaßung, M 1:10.000 v. 27.11.2023
- Ansichtszeichnung Hybridturm, M 1:280 mit Unterschriften v. 09.12.2022
- Lageplan / Bemaßung, M 1:750 v. 27.11.2023 für WEA 01 bis 03
- Abstandsflächenübernahmen mit Planzeichnungen (gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO keine Abstandsflächen durch WEA im Außenbereich mehr einzuhalten)
- Gestattungsverträge mit den Flächeneigentümern für WEA 01 bis 03
- Technische Beschreibung ENERCON WEA E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW, Dok.Nr. D02730135/2.1 v. 23.02.2023
- Technisches Datenblatt, Dok.Nr. D02730150/3.1 v. 16.04.2024
- Technische Beschreibung Fundamente, Dok.Nr. D02382144/3.0
- Technische Beschreibung Turm, Dok.Nr. D02375238/1.0
- Technische Beschreibung Farbgebung, Dok.Nr. D0185200/15.1
- Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen, Dok.Nr. D02284867/4.1 v. 21.08.2023
- Zusammenbauzeichnung Maschinenhaus, M 1:40, Dok.Nr. D02793957/0.0 v. 28.11.2022
- Technisches Datenblatt Gondelabmessungen, Dok.Nr. D02693747/1.0
- Schnittzeichnung Fundament WEA S-01 bis 03, M 1:100 v. 25.03.2024
- Schnittzeichnung Fundament u. Turmsockel WEA S-01 bis 03, M 1:200 v. 25.03.2024
- Schnittzeichnung Hybridturm WEA S-01 bis 03, M 1:200 v. 25.03.2024
- Schnittzeichnung Gondel WEA S-01 bis 03, M 1:200 v. 25.03.2024
- Schnittzeichnung Rotorblatt WEA S-01 bis 03, M 1:200 v. 25.03.2024
- Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe, Dok.Nr. D02719495/2.0 v. 07.09.2023
- Sicherheitsdatenblätter:
 - o Goracon Special Trac Oil GTO 68, Hilbert
 - o HHS 2000 500 ml, WÜRTH
 - o Klüberplex AG 11-461, Klüber
 - o MIDEL 7131, MIDEL
 - o MOBIL SHC 632, ExxonMobil
 - o RENOLIN UNIXYN CLP 220, FUCHS
 - o CARTER SG 220, TotalEnergies
 - o MOBIL SHC GEAR 460, ExxonMobil
 - o RENOLIN UNIXYN CLP 68, FUCHS
 - o TIBOREX ABSOLUTE, protecfire
 - o Klüberplex BEM 41-141, Klüber
 - o GLYKOSOL N 45%, pro Kühlsole GmbH
- Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen, Dok.Nr. D0243660/6.2
- Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5, Dok.Nr. D0808846/2.1
- Technische Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5, Dok.Nr. D02460580/0.2
- Schallprognose „für einen Windpark mit drei Anlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 5.560 kW westlich der Stadt Scheinfeld“, Büro – Öko – Raum – Konzept Manfred Ostermeier, Radldorf, Version 1.0 Rev. 3 v. 29.07.2025
- Schattenwurfprognose „für einen Windpark mit drei Anlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 5.560 kW westlich der Stadt Scheinfeld“, Büro – Öko – Raum – Konzept Manfred Ostermeier, Radldorf, Version 1.0 Rev. 5 v. 29.07.2025
- Technische Beschreibung Anlagensicherheit, Dok.Nr. D0248369/2.2 v. 05.03.2021
- Technische Beschreibung Eisansatzerkennung, Dok.Nr. D0827984/3.1 v. 25.01.2021
- Gutachten „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen“, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2, TÜV Nord v. 28.02.2022

- Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, Dok.Nr. D0248364/15.1 v. 13.09.2022
- Technische Beschreibung Bedarfsgesteuerte Nacht kennzeichnung EP5, Dok.Nr. D02252631/0.1 v. 02.02.2021
- Transponder-basierte BNK, Systembeschreibung – Kurzform, Protea BNK System 2.0, PROTEA TECH, v. 05.07.2021
- AVIACERT Zertifikat, Baumusterzulassung für das Produkt Protea BNK System, Fa. Protea Tech GmbH & Co.KG v. 31.03.2021
- Prüfbericht Standortbezogene Prüfung, BNK von Windenergieanlagen, Fa. Protea Tech GmbH & Co.KG, Filderstadt, v. 18.04.2024
- Technische Beschreibung Blitzschutz, Dok.Nr. D0260891/15.0 v. 23.09.2022
- Technische Beschreibung Brandschutz, Dok.Nr. D0736681/4.1 v. 27.01.2021
- Allgemeines Brandschutzkonzept, BV-Nr. E-160EP5/E3/R1/166/HT, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, v. 28.11.2022
- Ergänzung zum allgemeinen Brandschutzkonzept, BV-Nr. 1143-464/24, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, v. 22.08.2024
- Planzeichnung „Flächen für die Feuerwehr“, M 1:15.000 v. 09.11.2023
- Planzeichnung „Flächen für die Feuerwehr“, M 1:5.000 v. 09.11.2023
- Feuerwehrplan nach Din 14095 mit Übersichtszeichnungen
- Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Dok.Nr. D0446785/2.3 v. 22.03.2021
- Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen v. 30.08.2006
- Technische Beschreibung Aufstiegshilfe, Dok.Nr. D0917105-1 v. 12.11.2020
- Informationen zur Störfallverordnung, 12. BlmSchV
- Informationen zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- Kostenschätzung für den Rückbau, Fa. Enercon
- Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB
- Informationen zur Abfallentsorgung
- Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5, Dok.Nr. D0801247/3.1
- Informationen zur Entstehung von Abwasser
- Erklärung und Antrag zum Baugrundgutachten vom 28.03.2024
- Technische Beschreibung Messung des spezifischen Erdwiderstands ps, Dok.Nr. D02108181/3.1 v. 23.02.2021
- Prüfprotokoll Messung des spezifischen Erdwiderstands, Dok.Nr. D02108194/0.2
- Technische Spezifikation Geotechnischer Entwurfsbericht, Dok.Nr. D02109818/7.0 v. 02.06.2021
- Gutachten zur Standorteignung, Referenz-Nr. 2023-M-076-P3-R0, Fa. F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, v. 17.07.2024
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Windpark in Scheinfeld (West), Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach, Stand 06/2025
- Verpflichtungserklärung Fledermaus-Gondelmonitoring Bürgerwindpark „Scheinfeld-West“ v. 04.06.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan gem. BayKompV, GUGGENBERGER Umweltplanung Dipl.-Ing (Univ.) Claudia Guggenberger, Burgthann v. 13.08.2025
- Kahlschlags-/ Rodungsantrag Bürgerwindpark „Scheinfeld West“ v. 28.03.2024
- Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen; insbesondere:
 - o Prüfbescheid Typenprüfung, Prüfnr. 3443492-3-d Rev. 6, TÜV SÜD v. 26.02.2024
 - o Prüfbericht Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm, Prüfnr. 3443492-1-d Rev. 3, TÜV SÜD v. 16.11.2023
 - o Prüfbericht Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, Prüfnr. 3443492-20-d Rev. 4, TÜV SÜD v. 16.11.2023
 - o Fundamentdatenblatt Flachgründung , Projekt nr. 21683-E21, Max Bögl
 - o Prüfbericht Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Tiefgründung, Prüfnr. 34433492-5-d Rev. 2, TÜV SÜD v. 12.10.2023

- Fundamentdatenblatt Tiefgründung, Projektnr. 21683-E21, Max Bögl
- Zusammenstellung Gutachtlicher Stellungnahmen, TÜV NORD Berichtsnr.: GS-8121951519-100-001-03 v. 24.01.2024
 - Gutachtliche Stellungnahme, Lastannahmen für Rotorblatt und Maschinenbau, Berichtsnr. GS-8120863590-001-004-01, TÜV NORD v. 11.01.2024
 - Gutachtliche Stellungnahme, Lasten für Turm und Fundament, Berichtsnr. 8120863590-1 D V Rev. 1, TÜV NORD v. 29.11.2023
 - Gutachtliche Stellungnahme, Sicherheitssystem und Handbücher, Berichtsnr. 8119201822-2 D Rev. 3, TÜV NORD v. 09.11.2023
 - Gutachtliche Stellungnahme, Elektrische Komponenten und Blitzschutz, Berichtsnr. GS-8120863590-005-002-00, TÜV NORD, v. 04.10.2023
 - Gutachtliche Stellungnahme, Rotorblatt LM 78.3 P, Berichtsnr. GS-8118796497-003-0011-07, TÜV NORD v. 17.01.2024
 - Gutachtliche Stellungnahme, Maschinenbauliche Komponenten, Berichtsnr. GS-8119201822-004-001-04, TÜV NORD v. 27.11.2023
 - Gutachtliche Stellungnahme, Verkleidungen & Strukturen, Berichtsnr. GS-8119201822-012-001-04, TÜV NORD v. 27.11.2023
 - Gutachtliche Stellungnahme, Turmkopfflansch, Berichtsnr. 8121329336-11 D Rev. 1, TÜV NORD, v. 15.11.2023

2. Bedingungen:

2.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushalts (LBP)

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sind im nötigen Umfang geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese wurden zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vorgebracht.

2.1.1 Die beabsichtigten Maßnahmen und -flächen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen und es ist der Genehmigungsbehörde **bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn** ein entsprechendes Konzept zur Prüfung vorzulegen, das folgende Unterlagen/Inhalte umfasst:

- Lageplan
- Bewertung und Bilanzierung von Ausgangs- und Zielzustand der einzelnen Kompensationsflächen
- Festlegung von Herstellungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Darlegung der rechtlichen Sicherung der Flächen

2.1.2 Die vorliegende Genehmigung erlangt erst durch eine abschließende schriftliche Bestätigung des Landratsamtes über die vorgebrachten Maßnahmen ihre Wirksamkeit.

2.2 Erlöschen der BlmSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens vier Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 12.08.2025 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

3.2.1 Folgende Unterlagen sind **bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn** zur Prüfung vorzulegen:

3.2.1.1 Baugrundgutachten

Das Baugrundgutachten eines Sachverständigen gemäß Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zum Bau von Windenergieanlagen (WEA-RL), welches bestätigt, dass die dem Anlagentyp zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund an den beantragten Aufstellorten für die Windenergieanlagen vorhanden sind (Nr. 3.3 der Anlage A 1.2.8/6 zur WEA-RL als Techn. Baubestimmung (Art. 81a BayBO).

Das Baugrundgutachten muss sicherstellen, dass die Eigenschaften des Baugrundes an den beantragten Anlagenstandorten den Annahmen in der statischen und dynamischen Berechnung entsprechen. Hinsichtlich der Mindestanforderung an Umfang und Qualität geotechnischer Untersuchungen ist die Gründung von Windenergieanlagen der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) nach DIN EN 1997-1, Absatz 2.1 bzw. DIN 1054, Absatz A 2.1.2 zuzuordnen.

3.2.1.2 Gutachterliche Stellungnahme Eisfall und Eiszwurf

Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen, welche bestätigt, dass für Verkehrswege und Gebäude innerhalb eines Radius von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser } 160 \text{ m} + \text{Nabenhöhe } 166,6 \text{ m}) = 489,90 \text{ m}$ um die geplanten Windenergieanlagen, gemessen von der Turmachse, keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf (Windenergieanlage in Betrieb) und Eisfall (Windenergieanlage im Stillstand) besteht (Nr. 2 der Anlage A 1.2.8/6 zur WEA-RL).

Hinweis: Wie in der Kurzbeschreibung (Teil der Antragsunterlagen) dargelegt, sind die Anlagen mit dem zusätzlichen Wölfel-Eiserkennungssystem auszustatten.

3.2.2 Folgende vom TÜV NORD Cert GmbH, Essen, geprüfte Unterlagen (mit Prüfvermerken) aus der gutachtlichen Stellungnahme für Sicherheitssystem und Handbücher-Nr. 811920 1822-2 D Rev.3 vom 09.11.2023 sind **bis spätestens 4 Wochen vor Nutzungsaufnahme** zur Prüfung vorzulegen:

- Bedienungsanleitung (Dok.ID: D02798820/3.1 vom 29.06.2023)
- Inbetriebnahmeanleitung (Dok.ID: D02795928 Rev. 1.0 vom 16.03.2023)
Inbetriebnahmeanleitung 300h-Wartung (Dok.ID: D02798507 Rev. 0.0 vom 05.12.2022)
- Wartungsanleitung Hauptwartung (Dok.ID: D02798520 Rev. 1.0 vom 16.03.2023).

3.2.3 Die Prüfung der nach Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 vorzulegenden Unterlagen kann die Anforderung weiterer Unterlagen erforderlich machen.

Weitere Auflagen, die im Zuge der Prüfung noch ausstehender Unterlagen erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 3.2.4 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
- 3.2.5 Mit der Baubeginnsanzeige ist für die Windenergieanlage die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen (§ 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen – PrüfVBau) über die Einhaltung der in den Bauvorlagen festgelegten Standort und Höhenlage (**Einmessbescheinigung**) vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO).
- 3.2.6 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die genehmigten Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise, sowie ggf. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
- 3.2.7 Mit der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO) beauftragt das Landratsamt ein Prüfamt für Standsicherheit bzw. einen Prüfingenieur für Standsicherheit. Dessen Aufgaben sind
 - das Herstellen der Gründung (Baugrund und Fundament), sowie
 - die Montage des Turms und der Gondel einschließlich der Rotorblätter.

Der Beginn der durch das Prüfamt bzw. den Prüfingenieur zu überwachenden Arbeiten ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim rechtzeitig vorher anzuseigen.

- 3.2.8 Die vom TÜV SÜD, Prüfamt für Standsicherheit, München unter der Prüf-Nr. 3443492-1-d Rev. 3 typengeprüften Standsicherheitsnachweise für den Hybridturm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 (Bögl E21) und der zugehörige Typenprüfbericht vom 16.11.2023, insbesondere Abschnitt 6 „Prüfergebnis“ und die dort formulierten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und der Bauausführung der Windenergieanlagen-Türme zugrunde zu legen.
- 3.2.9 Die vom TÜV SÜD, Prüfamt für Standsicherheit, München unter der Prüf-Nr. 3443492-20-d Rev. 4 typengeprüften Standsicherheitsnachweise für die Flachgründung E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 (Bögl E21) und der zugehörige Typenprüfbericht vom 16.11.2023, insbesondere Abschnitt 6 „Prüfergebnis“ und die dort formulierten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und der Bauausführung der Windenergieanlagen-Fundamente zugrunde zu legen.
- 3.2.10 Die nachfolgend aufgeführten gutachtlichen Stellungnahmen für eine Typenprüfung der Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 vom TÜV NORD Cert GmbH, Essen, einschließlich aller darin aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und der Bauausführung zugrunde zu legen:
 - Zusammenstellung Gutachtlicher Stellungnahmen für eine ENERCON E-160 EP5 E3 R1 (Prüfbericht GS-8121951519-100-001-03 vom 24.01.2024)
 - Gutachtliche Stellungnahme „Lastannahmen für Rotorblatt und Maschinenbau für E-160 EP5 E3 R1, RB LM 78.3 P, versch. Nabenhöhen“ (Prüfbericht GS-8120863590-001-004-01 vom 11.01.2024)
 - Gutachtliche Stellungnahme „Lasten für Turm und Fundament für E-160 EP5 E3 R1, RB LM 78.3 P, versch. Nabenhöhen (Prüfbericht GS-8120863590-1 D V Rev.1 vom 09. Und 29.11.2023)

- Gutachtliche Stellungnahme „Sicherheitssystem und Handbücher“ (Prüfbericht GS-8119201822-2 D Rev. 3 letzte Aktualisierung vom 09.11.2023)
- Gutachtliche Stellungnahme „Elektrische Komponenten und Blitzschutz“ (Prüfbericht GS-8120863590-005-002-00 vom 04.10.2023)
- Gutachtliche Stellungnahme „Rotorblatt LM 78.3 P“ (Prüfbericht GS-8118796497-003-001-07 vom 17.01.2024)
- Gutachtliche Stellungnahme „Maschinenbauliche Komponenten“ (Prüfbericht GS-8119201822-004-001-04 vom 27.11.2023)
- Gutachtliche Stellungnahme „Verkleidungen & Strukturen“ (Prüfbericht GS-8119201822-012-001-04 vom 27.11.2023)
- Gutachtliche Stellungnahme „Turmkopfflansch“ (Prüfbericht GS-812329336-11 D Rev. 1 vom 15.11.2023)

3.2.11 Insbesondere wird auf nachfolgende Auflagen aus den vorgenannten gutachtlichen Stellungnahmen hingewiesen:

3.2.11.1 Vorlage der **Inbetriebnahmeberichte** der Herstellerfirma, welche den ordnungsgemäßen Zustand der Windenergieanlagen entsprechend den Inbetriebnahmeanleitungen bestätigt. Diese Inbetriebnahmeberichte sind der Bauaufsichtsbehörde **mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen** (Gutachtl. Stellungnahme TÜV NORD 8119201822-2 D Rev.3 Abschnitt 6.1).

3.2.11.2 Der Betreiber hat die sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen der Windenergieanlagen entsprechend in Intervallen von höchstens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das Prüfintervall darf auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch vom Hersteller ENERCON autorisierte sachkundige Personen eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden (Gutachtl. Stellungnahme TÜV NORD Nr. 8119201822-2 D Rev. 3 Abschnitt 6.1 bzw. Abschnitt 15.1 WEA-RL).

3.2.11.3 Nach höchstens zwei Jahren müssen die Rotorblätter durch einen unabhängigen Sachverständigen für Rotorblätter überprüft werden. Dies kann auf höchstens vier Jahre verlängert werden, wenn durch einen vom Hersteller autorisierten Sachkundigen eine laufende / mindestens jährliche) Überwachung und Wartung durchgeführt wird. Falls erforderlich müssen vorhandene Risse oder andere Beschädigungen in der Laminatstruktur bewertet und Reparaturmaßnahmen definiert werden (Gutachtl. Stellungnahme TÜV NORD Nr. GS-8118796497-003-001-07 vom 17.01.2024 Abschnitt 6 A1).

3.2.11.4 Für die laufenden Überwachungen und Wartungen der Rotorblätter durch den Sachkundigen des Herstellers sind die Prüfungen und deren Umfang im Wartungsprotokoll zu dokumentieren. Es sind mindestens die Blattoberfläche, der Bereich der Flanschverbindung zum Blattlager und die Vorspannung der Bolzen zu überprüfen. Schäden, welche die Integrität der Struktur der Rotorblätter betreffen, müssen der TÜV NORD CERT GmbH gemeldet werden (Gutachtl. Stellungnahme TÜV NORD Nr. GS-8118796497-003-001-07 vom 17.01.2024 Abschnitt 6 A2).

3.2.11.5 Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Komponenten von Verkleidung & Strukturen sicherzustellen, sind die Anweisungen der Komponentenhersteller hinsichtlich Montage und Instandhaltung zu beachten (Gutachtl. Stellungnahme TÜV NORD Nr. GS-8119201822-012-001-04 zu Verkleidungen & Strukturen vom 27.11.2023 Abschnitt 6 A1).

3.2.11.6 Es dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig auf dem Gondeldach befinden (Gutachtl. Stellungnahme TÜV NORD Nr. GS-8119201822-012-001-04 zu Verkleidungen &

Strukturen vom 27.11.2023 Abschnitt 6 A3).

- 3.2.12 Soweit in den nachfolgenden Auflagen nichts anderes oder weitergehendes bestimmt ist, sind für die Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes gemäß Art. 12 BayBO die Inhalte des vorgelegten Brandschutzkonzeptes der Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, Sandkrug vom 28.11.2022 (24 Seiten), 5 Seiten Ergänzung vom 22.08.2024 sowie 2 Lagepläne "Flächen für die Feuerwehr" (ein Übersichtsplan M 1:15.000, ein Plan M 1:5.000) als **Brandschutznachweis gemäß § 11 BauVorIV** maßgeblich. Darin beschriebene Maßnahmen sind zur Umsetzung der Schutzziele des Art. 12 BayBO der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Windkraftanlagen zugrunde zu legen.
- 3.2.13 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Anzeige der Nutzungsaufnahme" schriftlich anzugeben (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).

Hinweise:

Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen:

Die den Betriebsfestigkeitsberechnungen und Turbulenzgutachten zugrundeliegende und vom Bauherrn gewählte Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage beträgt 20 Jahre. Falls nach Ablauf der Entwurfslebensdauer ein Weiterbetrieb angestrebt wird, sind die zu diesem Zeitpunkt hierfür geltenden bauaufsichtlichen Bestimmungen zu beachten.

(Aktuell Ziff. 17.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012, korrigierte Fassung vom März 2015).

Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen:

Die für das Vorhaben erforderlichen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sind nach den Bestimmungen der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend prüfen zu lassen.

Die Prüfbescheinigungen bzw. -bestätigungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3.2.14 Rückbausicherung:

Da die vorliegende Rückbaukostenschätzung nur eine Gültigkeit bis zum 31.12.2024 hat, der Baubeginn jedoch nach diesem in der Vergangenheit liegendem Datum stattfinden wird, ist bis **spätestens 8 Wochen vor Baubeginn** eine zu diesem Zeitpunkt gültige Kostenschätzung vorzulegen.

Zur Sicherstellung der abgegebenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches -BauGB- ist vor Baubeginn eine unbedingte und unbefristete selbst-schuldnerische Bankbürgschaft (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB) **in Höhe der dann durch die Genehmigungsbehörde ermittelten, aktualisierten Rückbaukosten** zugunsten des Freistaates Bayern -vertreten durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim- zu bestellen und die Bürgschaftsurkunde des Bankinstitutes im Original bei der Unterer Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch) zu hinterlegen.

Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut wurde.

Alternativ zur Bankbürgschaft kann auch ein anderes geeignetes Sicherungsmittel i. S. v. § 232 BGB (z. B. Einrichtung eines verpfändeten Rücklagenkontos oder eines of-

fenen Treuhandkontos) nach näherer Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde gewählt werden.

Für den Fall der Rechtsnachfolge, z. B. bei einem Betreiberwechsel, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, die geleistete Sicherheit so lange zur Verfügung zu stellen, bis vom Rechtsnachfolger eine neue Sicherheit hinterlegt bzw. eingerichtet wurde. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er die erforderliche Sicherheit entsprechend den genannten Vorgaben erbracht hat bzw. in die geleistete Sicherheit des ursprünglichen Betreibers wirksam eingetreten ist.

Die Anpassung der Höhe der Rückbausicherungsleistung aufgrund von Kostensteigerungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Abwehrender Brandschutz

- 3.2.15 Die den Antragsunterlagen beigefügten technischen Beschreibungen zur Anlagensicherheit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes und das allgemeine Brandschutzkonzept für die Windenergieanlage ist entsprechend umzusetzen.
- 3.2.16 Die Beachtung des VdS-Leitfadens für den Brandschutz von Windenergieanlagen (WEA) – VdS 3523 – wird empfohlen.
- 3.2.17 Durch den Bauherrn ist für die Windenergieanlagen ein Feuerwehr-Einsatzplan nach DIN 14 095 und dem Merkblatt „Einsatzpläne“, herausgegeben von der Staatlichen Feuerwehrschule Würzburg im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erstellen bzw. ist der bestehende Einsatzplan (Objekt-Nr.: NEA-B-06-003) entsprechend zu ergänzen. Die Fachinformationen des Landesfeuerwehrverbandes Bayern zum vorbeugenden Brandschutz in Windkraftanlagen sind zu beachten. Der Ansprechpartner seitens der Feuerwehr ist unter kbm.einsatzplan@feuerwehr-nea.de erreichbar. Vor der endgültigen Planfertigstellung ist der Feuerwehr ein Entwurf zu überlassen und ein Termin für eine Ortsbegehung zu vereinbaren. Der Feuerwehr-Einsatzplan ist stets auf aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Betreiber der baulichen Anlage den Feuerwehr-Einsatzplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.
- 3.2.18 An den Windenergieanlagen ist eine weithin sichtbare Kennzeichnung (aus mind. 500 m) zum genauen Auffinden der Anlagen aufzunehmen. Die Kennzeichnung ist in mindestens 20 m Höhe anzubringen und muss von mindestens zwei Seiten lesbar sein. Als Alternative zur Kennzeichnung der Windenergieanlagen in ausgedehnten Waldgebieten kann auch eine entsprechende Beschilderung an den Zufahrten zum Wald angebracht werden. Ausführung und Anordnung sind mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 3.2.19 Die Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen (entspr. den geprüften Lageplänen im Brandschutznachweis) sind, nachdem sich die Anlagen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befinden, als Feuerwehrzufahrten in Anlehnung an die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszubilden. Die Zufahrten sind im Feuerwehr-Einsatzplan darzustellen.
- 3.2.20 Die Löschwasserversorgung ist in erster Linie mit Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr und bei Bedarf im Weiteren über eine Wasserförderung über eine längere Schlauchstrecke durch die Feuerwehr sicherzustellen. Ganzjährig sichere Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbehälter, öffentliche Gewässer) im Umkreis der Windenergieanlagen sind im Feuerwehr-Einsatzplan anzugeben und darzustellen. (Private) Fischweiher sind keine ganzjährig sicher nutzbaren Löschwasserentnahmestellen.

- 3.2.21 Die Berufsgenossenschaftliche Information Windenergieanlagen – BGI 657 – ist insbesondere hinsichtlich der Gefährdung von Personen durch Brände/Explosionen von Windenergieanlagen zu beachten.

3.3 Immissionsschutz – allgemein –

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

3.4 Technischer Immissionsschutz

Lärmschutz

- 3.4.1 Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 26.08.1998, GMBl 1998, S. 501 ff.).

- 3.4.2 Der Schallleistungspegel (Schallemissionswert) der **WEA 1 bis 3** darf jeweils den Wert von

$$\mathbf{L_{e,max} = 107,6 \text{ dB(A),}}$$

nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“, in der jeweils aktuellen Fassung (Herausgeber: FGW – Fördergesellschaft für Windenergie e.V.) nicht überschreiten. Der Schallemissionswert der Windkraftanlage gilt als eingehalten, wenn der nach o. g. Richtlinie bestimmte Emissionswert zusätzlich der Messunsicherheit den festgelegten Schallleistungspegel nicht überschreiten. In dem o. g. Schallleistungspegel ist ein Zuschlag von 0,905 dB(A) für die Ungenauigkeit der Schallvermessung σ_R , die Serienstreuung σ_P (Standardabweichung) und die Anwendung eines oberen Vertrauensniveaus von 90 % enthalten ($1,28 \times \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$).

- 3.4.3 Der Schallleistungspegel nach Ziff. 3.4.2 beinhaltet folgendes **Oktavspektrum:**

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
L _{WA,Okt} [dB(A)] ohne Unsicherheitszuschläge	87,8	94,1	97,3	99,4	101,0	101,5	94,3	79,5
L_{e,max,Okt} [dB(A)] inkl. Unsicherheitszuschläge, Vertrauensniveau von 90 %	88,7	95,0	98,2	100,3	101,9	102,4	95,2	80,4

Hinweis: Betriebsmodus BM 0 s bzw. BM 0 s-1 (Normalbetrieb für R0 und R1)

- 3.4.4 Die vom Betrieb der Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche dürfen gemäß TA Lärm nicht impuls- oder tonhaltig sein.
- 3.4.5 Die Windkraftanlagen sind regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemission bewirken können, sind rechtzeitig auszutauschen.
Über alle Inspektions- bzw. Wartungsarbeiten, besonderen Vorkommnisse und Fehlermeldungen sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim vorzulegen.
- 3.4.6 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, wie im Gutachten und den dazugehörigen Berechnungen zugrunde gelegt (unter anderem mit Trailing Edge Serrations, Vortex-Generatoren und T-Spilern).

Optische Effekte

- 3.4.7 Für die Oberfläche der Rotoren sowie des Gehäuses sind Farben mit matten Glanzgraden (z. B. RAL 7035 - lichtgrau) zu verwenden, um mögliche Lichtreflexe zu minimieren.

3.5 Abfallrecht

- 3.5.1 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 3.5.2 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.

- 3.5.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist auf Verlangen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nachzuweisen (z. B. durch Vorlage Entsorgungsnachweise, Belege, Rechnungen).
- 3.5.4 Insoweit Bodenaushubmaterial als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB).

Hinweis: Die Verwendung von Ersatzbaubaustoffen (z. B. Kranaufstellplatz, Wegeertüchtigung) ist vorher mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abzustimmen. Es gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung.

3.6 Bodenschutzrecht

- 3.6.1 Werden bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.6.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

3.7 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

- 3.7.1 Bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der Wassergesetze zu beachten. Die hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und die Regeln der Technik sind einzuhalten.
- 3.7.2 Austretende wassergefährdende Stoffe wie Isolieröl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Getriebeöl etc. sind in ausreichend bemessenen Rückhalteinrichtungen zurückzuhalten. Die Rückhalteinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.
- 3.7.3 Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Abs. 4 AwSV).
- 3.7.4 Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen.
- 3.7.5 Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV anzubringen, vorzugsweise am Zugang zum Turm (Mast) oder im Eingangsbereich unten im Turm.
- 3.7.6 Wird bei den Gründungsarbeiten der Windräder Grundwasser aufgeschlossen, ist dies dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim schriftlich anzugeben, da dann ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung erforderlich ist.

3.8 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Fachbeitrag saP)

- 3.8.1 Die im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 4 auf S. 57 bis 59 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen M1-M12 und die CEF-Maßnahme CEF01-CEF04 (Maßnahmenkonzept) sind verbindlich einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. konkretisierend zu den Ausführungen des Fachbeitrags gilt hierbei:

- 3.8.2 Zu M07 Gondelmonitoring:

- 3.8.2.1 Zur Minderung des Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten ist ab der Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen (einschließlich Probebetrieb) jeweils folgender pauschaler Abschaltalgorithmus umzusetzen:

Zeitraum	Abschaltung
01.04. – 30.09.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.10. – 31.10.	Abschaltung von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.11. – 15.11.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s (Mittelwert im Zehn-Minuten-Intervall)	

- 3.8.2.2 Bei Niederschlägen ab 0,2 mm/h oder Temperaturen unter 10 °C sind keine Abschaltungen notwendig.

- 3.8.2.3 Der Algorithmus ist entsprechend den Vorgaben der Herstellerfirma einzuprogrammieren und mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der WEA dem Landratsamt in geeigneter Form nachzuweisen.

- 3.8.2.4 Der Betreiber kann nach Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings die Anwendung eines standortspezifisch verfeinerten Abschaltalgorithmus vorschlagen, der einer Prüfung und Anordnung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bedarf.

Folgende Maßgaben sind hierfür zu beachten:

- Das Gondelmonitoring erfolgt gemäß den Vorgaben aus Anlage 5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023 sowie der „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft – Teile 1 bis 3“ vom Mai 2017 des Bay. Landesamts für Umwelt.
- Das Gondelmonitoring ist an WEA 2 durchzuführen.
- Die enthaltenen Vorgaben zu Methodik und technischen Spezifikationen bei der Wahl und Einstellung der Messgeräte sowie der statistischen Auswertung unter Verwendung der zum Zeitpunkt der Erfassungen aktuellen Version von „ProBat“ sind zur Ableitung verwertbarer Ergebnisse zwingend einzuhalten.
- Die akustischen Messungen erfolgen jeweils vom 15. März bis zum 15. November eines Jahres. Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Messperioden, dies gilt auch bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb einer laufenden Messperiode. Die täglichen Erfassungszeiten (vgl. Frage 12 in Teil 1: Fragen und Antworten, „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft“, Bay. LfU 2017) sind zu beachten.

- Während der Durchführung des Gondelmonitorings ist der pauschale Abschaltungsalgorithmus grundsätzlich beizubehalten, sofern das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nicht etwas anderes anordnet.
- Die Erfassungen des Gondelmonitorings sind nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft“ kontinuierlich zu überwachen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Ableitung verwertbarer Ergebnisse z.B. die Mindestzahl gültiger Messaufnahmen, sind einzuhalten.
- Über das Ergebnis des Monitorings ist nach dem ersten Jahr ein Zwischenbericht und nach dem zweiten Jahr ein Abschlussbericht, jeweils bis Ende Januar des Folgejahres, vorzulegen.

Folgende Inhalte sind Bestandteile des Zwischen- bzw. Abschlussberichts:

- erfasste Fledermausaktivitätswerte,
- zugehörige Aufzeichnung der Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit, Niederschlag, Temperatur),
- Betriebsprotokoll,
- technische Daten der Erfassung (verwendeter Detektortyp, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise), Reichweite des eingestellten Empfangs im eingestellten Frequenzbereich, der die artenspezifischen Hauptfrequenzbereiche umfassen muss, Anbringungsort und -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Darstellung der Kalibrierung der Mikrofone zeitnah vor der Installation und tägliche Schwankungen der Mikrofonempfindlichkeit im Erfassungszeitraum relativ zur ursprünglichen Kalibrierung,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten, Störungen, Defekte
- Daten zur WEA selbst (Standort, Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter, Turmbauweise, Art und Intensität der Leuchtbefeuierung) sowie
- qualifizierte, gutachterliche Auswertung des Monitorings mit
- Vorschlag für die Anpassung des Abschaltungsalgorithmus zur Wahrung der statistischen Kollisionszahl von max. 2,0 Fledermäusen pro Windenergieanlage und Jahr.

3.8.2.5 Das Landratsamt legt den Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit basierend auf den Monitoringergebnissen des ersten Messjahres für das zweite Betriebsjahr und basierend auf den Ergebnissen der ersten beiden Messjahre für den dauerhaften Betrieb ab dem dritten Jahr fest.

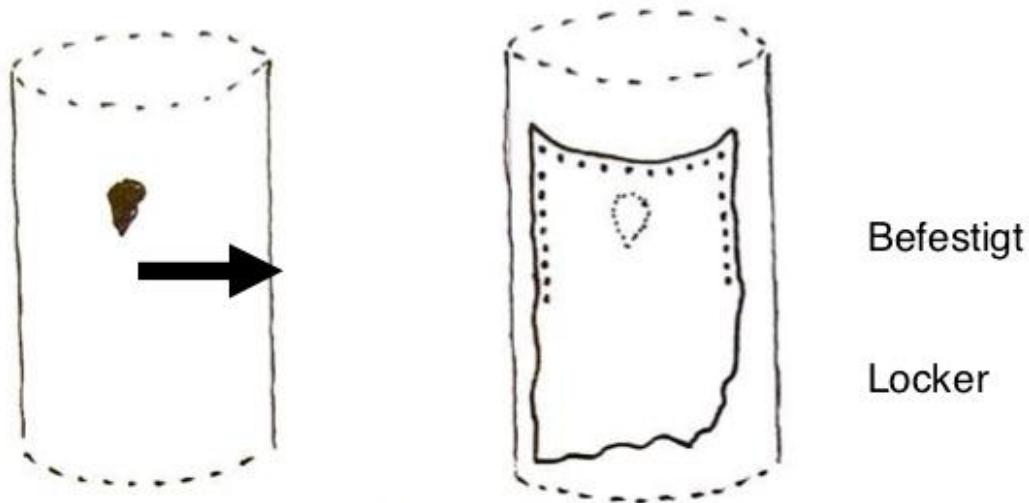
3.8.2.6 Für den Fall von gehäuften und/oder länger andauernden Betriebsstörungen sowie aus anderen Gründen unzureichender Datenlage, anhand derer der neue Betriebsalgorithmus nicht festgelegt werden kann, bleiben weitere Auflagen zur Verlängerung des Monitoringzeitraums ausdrücklich vorbehalten. Der bis dahin zulässige Abschaltungsalgorithmus gilt in diesem Fall weiterhin.

3.8.3 Zu CEF01 Lebensstätten der Haselmaus sowie zu CEF03 temporäre Kleingewässer für die Gelbbauchunke:

3.8.3.1 Die konkreten Flächen, auf denen entsprechende Habitatememente angelegt werden, sind durch die Ökologische Baubegleitung in einem Lageplan (Flurstück, Flurnummer, Gemarkung) einzutragen. Der Lageplan ist dem Landratsamt vor Baubeginn zu übermitteln.

3.8.4 Zu CEF02 und CEF04 Höhlen-/Spaltenquartiere von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Brutvogelarten:

- 3.8.4.1 Hinsichtlich Fledermaus- und Vogelarten, die auf Spalten- und Höhlenbäume angewiesen sind, ist das Maßnahmenkonzept des Fachbeitrages zur saP nicht ausreichend, so dass zusätzlich nachfolgende Anforderungen gestellt werden.
- 3.8.4.2 Die konkreten Flächen und Bäume sind durch die Ökologische Baubegleitung in einem Lageplan (Flurstück, Flurnummer, Gemarkung) einzutragen. Der Lageplan ist dem Landratsamt vor Baubeginn zu übermitteln. Zur Lage der Ersatzhabitare ist § 45 Abs. 7 BNatSchG zu berücksichtigen.
- 3.8.4.3 Die betroffenen Höhlenbäume, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können und als solche identifiziert wurden, dürfen ausschließlich im Zeitraum von 15. September bis 15. Oktober, also nach Ende der Jungenaufzucht und vor Beginn des Winterschlafs der Fledermäuse, gefällt werden.
- 3.8.4.4 Vor der Fällung der vorgenannten Bäume sind sogenannte Reusenverschlüsse anzubringen (zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober). Dies sind Folien, die über der Einflugöffnung befestigt werden und einen Einflug von Fledermäusen in das Quartier verhindern. Ein Verlassen des Quartiers ist jedoch weiterhin möglich (Hammer & Zahn, 2011). Über der Quartieröffnung wird eine Folie angebracht. Eine weitere Folie wird unterhalb der ersten Folie angebracht. Beide Folien werden, bis auf den unteren Bereich der oberen Folie eng an den Stamm anliegend angebracht (vgl. nachfolgende Abbildung).



3.8.5 Ökologische Baubegleitung

- 3.8.5.1 Es ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor der Umsetzung des hier zur Genehmigung stehenden Vorhabens zu beauftragen und hat sämtliche naturschutzrelevante Aspekte in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Errichtung und der Inbetriebnahme der WEA zu betreuen und zu begleiten, sie ist über die einzelnen Maßnahmen hierzu hinreichend und rechtzeitig zu informieren.
- 3.8.5.2 Die Ökologische Baubegleitung ist spätestens mit Anzeige des Baubeginns, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Beginn jeglicher (auch nur vorbereitender) Maßnahmen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu benennen.
- 3.8.5.3 Der Ökologischen Baubegleitung sind vor und während des Baus der Anlagen zur Wahrung ihrer Aufgaben die nötigen Weisungsbefugnisse einzuräumen.

3.8.5.4 Insbesondere sämtliche Maßnahmen mit Bezug zum Artenschutz, wie z. B. die vorherige Kontrolle zu fällender Gehölze, die Baufeldfreimachung, die Anlage von Ersatzlaichgewässern oder die Anbringung der Nisthilfen sowie sämtlicher, während der Vorbereitung oder der Errichtung der WEA auftretender Konflikte im Baufeld und im Bereich der Zuwegungen erfordern sowohl rechtzeitig vor als auch während des Baus eine intensive Begleitung der Arbeiten vor Ort. Diese ist durch die Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Bei Auftreten von Problemen ist Rücksprache mit dem Landratsamt zu halten.

3.8.5.5 Darüber hinaus gilt dies auch für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Ausweisung von zwei Habitatbäumen.

3.8.5.6 Die Ökologische Baubegleitung hat die von ihr betreuten und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen halbjährlich zum 01. März und zum 01. Oktober vorzulegen. Während der anschließenden Betriebsphase sollen die Aufzeichnungen über die ersten fünf Jahre jährlich jeweils zum 01. Oktober sowie auf Verlangen dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Berichtsform vorgelegt werden.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (LBP)

3.8.6 Die im LBP auf S. 28 bis 30 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind verbindlich umzusetzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushalts (LBP)

3.8.7 Mit dem Vorhaben geht ein Eingriff in Natur und Landschaft einher, der sich gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan auf einen Kompensationsbedarf i.H.v. **159.929 WP** beläuft.

3.8.7.1 Auflagenvorbehalt

Mit der Zustimmung zum nach Ziff. 2.1 geforderten Konzept kann der Erlass von Nebenbestimmungen verbunden sein, die zur fachgerechten Umsetzung notwendig sind.

3.8.7.2 Die Maßnahmen gemäß überarbeitetem Konzept nach Ziff. 2.1 sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu melden.

3.8.7.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Der Unterhaltszeitraum wird grundsätzlich auf 25 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können für die Pflegemaßnahmen ggf. öffentliche Fördergelder in Anspruch genommen werden.
Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild (LBP)

3.8.8 Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch eine Zahlung an den Bayer. Naturschutzfonds (Rosenkavalierplatz 2, 81925 München) gem. § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Höhe von **159.614,33 €** abzugelten.

Der aufgrund der Lage innerhalb von Vorranggebieten zulässige Abschlag von 75 % ist hierbei bereits berücksichtigt.

3.8.8.1 Die Zahlung ist **vor Baubeginn** zugunsten des folgenden Kontos zu entrichten:

Kontoinhaber: Bayerischer Naturschutzfonds, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
Bank: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00
 BIC: HAUKEFF
 Referenz: NEA, WP Scheinfeld-West, Az. 43.2-1711-I-2024-33 vom 05.01.2026

3.8.8.2 Die erfolgte Zahlung ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

3.9 Land- und Forstwirtschaft

3.9.1 Die Rodungserlaubnis für die dauerhaft benötigten Flächen von 6.289 m² wird erteilt.

3.9.1.1 Als Folgenutzung bei einem Rückbau wird Forstwirtschaft verpflichtend festgelegt.

3.9.2 Die Rodungserlaubnis für die während der Bauphase notwendige Rodungsflächen von 20.155 m² wird erteilt.

3.9.2.1 Die beanspruchten Flächen sind der Wiederaufforstung (Folgenutzung Wald) verpflichtend zu unterziehen.

3.10 Luftverkehrsrecht (Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz -LuftVG-)

3.10.1 Der Errichtung der Windkraftanlagen an den beantragten Standorten wird bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen von Seiten der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, zugestimmt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1 Enercon E-160 EP5 E3 R1, Fl.Nr. 198/3, Gemarkung Burgambach 49° 40' 39,5893" N 10° 24' 28,5998" O (WGS84)	248,6	622,6
WEA 2 Enercon E-160 EP5 E3 R1, Fl.Nr. 124/2, Gemarkung Burgambach, 49° 40' 20,7641" N 10° 25' 16,5094" O (WGS84)	248,6	605,6
WEA 3 Enercon E-160 EP5 E3 R1, Fl.Nr. 915, Gemarkung Burgambach, Fl.Nr. 210, Gemarkung Grappertshofen 49° 40' 5,1312" N 10° 25' 21,9516" O (WGS84)	248,6	606,6

Tages- und Nacht kennzeichnung aller Windkraftanlagen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; BAnz AT 28.12.2023 B4)

3.10.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grau-weiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.10.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt

unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 3.10.4 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.
- 3.10.5 Es sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.10.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.10.7 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 3.10.8 Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 28.12.2023 B4), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern- einzureichen.
- 3.10.9 Die „Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.10.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.10.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuерung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.10.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.10.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.10.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, welches eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.10.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.10.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.

3.10.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.10.18 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (in BAnz AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

Veröffentlichung

3.10.19 Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, sowie der Immissionsschutzbehörde in Kopie unter Angabe des dortigen Aktenzeichens OZ/AF-By 11288-1 bis OZ/AF-By 11288-4 aus zwei Anzeigen zu erstatten:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen) anzugeben, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses

- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.10.20 Zeitgleich mit der Übermittlung der Daten aus Ziffer 3.10.18 an die DFS ist dem Fachbereich Immissionsschutz, Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eine Kopie der Veröffentlichungsdaten vorzulegen.

3.11 Militärische Flugsicherung (§ 18 a Luftverkehrsgesetz -LuftVG-)

3.11.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail unter baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens VI-0919-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzugeben. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist über die Erfüllung dieser Auflage zu informieren.

3.12 Leitungsverlauf (N-ERGIE Netz GmbH)

3.12.1 Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich der Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH ist eine **Einweisung zwingend erforderlich**, die nicht dadurch ersetzt wird, dass die N-ERGIE als Fachstelle in diesem Verfahren beteiligt wurde.

3.12.2 Diese Einweisung ist spätestens **3 - 5 Arbeitstage vor Baubeginn** bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen. Es ist der auf der Internetseite www.n-ergie-netz.de im Online-Service „Netzauskunft“ vorhandene Antragstyp Einweisung zu nutzen.

Hinweis:

Im Rahmen der Einweisung werden dem Antragsteller bzw. den von ihm beauftragten Unternehmen die konkret zum Schutz der Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten bekannt gegeben, die zwingend einzuhalten sind. Diese dienen zugleich auch der Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen und dem Schutz der Kunden der N-ERGIE Netz GmbH vor Versorgungsstörungen. Die Nichteinhaltung einer Einweisung bzw. die Nichtbeachtung der vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei Durchführung der Arbeiten zu Schäden an den Versorgungsanlagen kommen. Bei Personenschäden ist zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen.

Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Einweisungen unbedingt und rechtzeitig eingeholt und die festgelegten Auflagen, Maßnahmen und Pflichten zwingend erfüllt und eingehalten werden.

3.12.3 Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kran-einsatz etc.) notwendig sein, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen.

Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss zuvor von der N-ERGIE Netz GmbH geprüft werden. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit dieser unter der Rufnummer 0911 802-16753 in Verbindung.

- 3.12.4 Bei der Unterkreuzung von unter Spannung stehenden Freileitungen sind folgende Schutzabstände nach DIN VDE 0105 zwischen dem Transportfahrzeug und dem untersten Leiterseil einzuhalten:

1,00 m bei Nennspannung bis 1 kV
3,00 m bei Nennspannung von >1 kV bis 110 kV

Hinweis: Jede Unterschreitung dieser Schutzabstände durch Personen oder Teile des Transportes ist mit Lebensgefahr verbunden ist. Es dürfen sich deshalb während des Unterkreuzens von Freileitungen keine Personen auf der Ladefläche bzw. auf dem Transportgut befinden.

- 3.12.5 Der Anschluss an das Versorgungsnetz der N-ERGIE Netz GmbH ist gesondert mit dem Netzbetreiber abzusprechen. Hierfür soll der Online-Service auf der Internetseite www.n-ergie-netz.de genutzt werden. Rückfragen können beim Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271-5000 erfolgen.

3.13 Denkmalschutz

- 3.13.1 Treten beim Vorhaben Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG der Unterer Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.
Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

3.14 Fernwasserversorgung Franken

Hinweis:

Es bestehen keine Berührungspunkte mit dem geplanten Verfahren mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Dies ist ggf. mit der zuständigen Gemeindeverwaltung abzuklären.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 64.776,00 € festgesetzt.
Als Auslagen werden 4,25 € erhoben.

Insgesamt betragen die Kosten somit 64.780,25 €.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1 Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

- 5.2 Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuseigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzwerte auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4 Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 5.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuseigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6 Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens von der Stadt Scheinfeld, sowie dem Markt Markt Bibart eingeholt.

Die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diese Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG sowie der Unteren Naturschutzbehörde wurde eingeholt.

Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG wurde erteilt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

G R Ü N D E

I.

Mit Antrag vom 28.03.2024, eingegangen am 10.07.2024 (digital) bzw. 03.09.2024 (Papierform) beantragte die Naturenergie Zeilinger GmbH, Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des

Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 5.56 MW Nennleistung, 166,60 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 160,00 m.

Die Antragsunterlagen wurden sukzessive bis 26.09.2025 vervollständigt. Der Erlass des Genehmigungsbescheides erfolgte auf Wunsch des Antragstellers erst zum 05.01.2026.

Die Anlagen sollen westlich von Scheinfeld errichtet werden. Die WEA 1 (Fl.Nr. 198/3, Gemarkung Burgambach) befindet sich in südöstlicher Verlängerung der bestehenden (bzw. der zusätzlich als fünfte Anlage dort genehmigten) WEA am Enzlarer Berg. Die anderen beiden Anlagen WEA 2 (Fl.Nr. 124/2, Gemarkung Burgambach) und WEA 3 (Fl.Nrn. 915 und 210, Gemarkung Markt Bibart bzw. Grappertshofen) werden in weiterer, südöstlicher Verlängerung dazu im Waldbereich zwischen Altmannshausen und Scheinfeld geplant.

Der Standort der WEA 1 befindet sich innerhalb des Plangebietes WK 104 (Erweiterung des Vorrangebietes WK 50), welches im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans in den Regionalplan aufgenommen wurde. Die 31. Änderung wurde zum 07.11.2024 beschlossen und mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 25.03.2025 für verbindlich erklärt.

Die Standorte der WEA 2 und WEA 3 hingegen sind Bestandteil der 32. Änderung des Regionalplans. Diese wurde am 16.05.2025 beschlossen und mit Bescheid vom 19.08.2025 für verbindlich erklärt.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

Interne Stellen

- SG 43.3, Technischer Umweltschutz
- SG 42, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- SG 42, Abfallrecht
- SG 43.1, Staatliche Bauverwaltung
- SG 44, Hochbau -Bautechnik-
- SG 41, Untere Naturschutzbehörde

Externe Stellen

- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Regierung von Mittelfranken, Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Kreisbrandrat
- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereiche Landwirtschaft und Forsten
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg (Boden Denkmalpflege)
- Landesamt für Denkmalpflege München (Bau- und Kunstdenkmalpflege)
- Bundesnetzagentur, Bonn
- N-Energie, Nürnberg
- Standortgemeinde Scheinfeld (Verwaltungsgemeinschaft)
- Standortgemeinde Markt Bibart
- Landratsamt Kitzingen, Nachbarlandkreis

Die Naturenergie Zeilinger GmbH wurde vor Erlass dieses Bescheides gem. Art. 28 BayVwVfG angehört.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird der Bescheid gem. § 21 a. 9. BlmSchV öffentlich bekanntgemacht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4.BlmSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“;
Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BlmSchV

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung war im vereinfachten Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte C des Anhangs 1 zur 4 . BlmSchV mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4 BlmSchV, § 19 BlmSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BlmSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.
Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Folgende Immissionsorte wurden der umwelttechnischen Betrachtung zugrunde gelegt:

IO (Nummer)	Immissionsort (Lage)	Schutzwürdigkeit
A	Markt Bibart, Altmannshausen 63	WA
B	Markt Bibart, Altmannshausen 99	WA
C	Oberscheinfeld, Oberambach 2	MD/MI
D	Scheinfeld, Burgambach 30	MD/MI
E	Scheinfeld, Grappertshofen 35	WA
F	Markt Bibart, Kapellenweg 10	MD/MI
G	Markt Bibart, Bamberger Str. 2	MD/MI
H	Baugebiet an der Talaue, Markt Bibart	WA
I	Markt Bibart, Altmannshausen 120	MD/MI
J	Oberscheinfeld, Herrnberg 1	MD/MI
K	Markt Bibart, Enzlar 1	MD/MI
L	Scheinfeld, Burgambach 85	GE
M	Scheinfeld, Burgambach 80	GE

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Teil der Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose des Büros Öko-Raum-Konzept von Manfred Ostermeier mit dem Titel „Schallprognose für einen Windpark mit drei Anlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 5.560 kW westlich der Stadt Scheinfeld“ (Projekt Scheinfeld West – Version 1.0 Rev. 3) vom 29.07.2025.

Beim Ingenieurbüro handelt es sich weder um ein akkreditiertes Sachverständigen-Büro noch um eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29 b BImSchG. Im Vorfeld fanden jedoch Abstimmungen mit dem Technischen Immissionsschutz des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim statt. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose wird deshalb als abgestimmtes Sachverständigengutachten gewertet.

Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde mit dem Programm windPRO 3.4.424 DECIBEL durchgeführt.

Es wurde das Interimsverfahren der ISO 9613-2 verwendet, welches laut LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 2016) im Genehmigungsverfahren anzuwenden ist (vgl. auch UMS vom 22.02.2018).

Die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Schalleistungspegel beruhen auf eine FGW-konforme 3-fach-Vermessung für die R0. Diese liegt dem Gutachten als Anhang bei. Es ist somit Ziffer 1.2 c) der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen einschlägig.

Der Antragsteller plant jedoch den Bau der Revision R1 der Anlagen. Der Hersteller bescheinigt, dass keine lärmrelevanten Änderungen vorgenommen werden bei der Revision R1. Daher könne man sämtliche Messberichte, welche für die WEA E-160 EP5 E3 (R0) erstellt wurden auch für die WEA E-160 EP5 E3 R1 verwenden.

Das Messinstitut (DNV Energy Systems Germany GmbH), welches die Dreifachvermessung zur Verfügung gestellt hat, bestätigt die Herstellererklärung inhaltlich mit der Email vom 23.09.2025 (Email von Herr Klaus Buchmann (DNV) an Herr Rainer Wortelker (Enercon)) und somit die Verwendbarkeit der vorliegenden Dreifachvermessung für die Revision 1 der geplanten Anlage.

Der in den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen geforderte zusammenfassende Bericht gemäß FGW TR1 liegt vor.

Die vorgelegte schalltechnische Prognose wurde auf Plausibilität geprüft und war nicht zu beanstanden. Das Vorhaben wird hinsichtlich des Lärmschutzes als verträglich eingestuft. Die drei Windkraftanlagen können auch in der Nachtzeit im Modus BM 0 s bzw. BM 0 s-1 (Normalbetrieb für R0 bzw. R1) betrieben werden.

Gemäß 4.4 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen kann beim Vorliegen einer Mehrfachvermessung prinzipiell auf eine Abnahmemessung verzichtet werden.

Da hier eine Mehrfachvermessung für den angesetzten Betriebsmodus 0 s bzw. 0 s-1 vorliegt, wird auf eine Abnahmemessung nach den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen (Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1) Hg.: Fördergesellschaft für Windenergie e.V.) für die Windkraftanlagen 1 bis 3 verzichtet.

b) Optische Effekte:

Belästigungen durch optische Effekte können bei WEA durch Lichtblitze, durch Reflexion des Sonnenlichts an den sich drehenden Rotorblättern und durch periodischen Schattenwurf entstehen.

Zum periodischen Schattenwurf wurde eine Schattenimmissionsprognose vom Büro Öko-Raum-Konzept von Manfred Ostermeier mit dem Titel „Schattenwurfprognose für einen Windpark mit drei Anlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 5.560 kW westlich der Stadt Scheinfeld“ (Projekt Scheinfeld West – Version 1.0 Rev. 5) v. 29.07.2025 vorgelegt.

Dabei handelt es sich weder um ein akkreditiertes Sachverständigen-Büro noch um eine Messstelle nach § 29 b BlmSchG. Im Vorfeld fanden jedoch Abstimmungen mit dem Technischen Immissionsschutz des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim statt. Die vorgelegte Schattenwurfprognose wird deshalb als abgestimmtes Sachverständigengutachten gewertet.

Für die Schattenwurfprognose wurde die Software windPRO 3.4.424 SHADOW verwendet.

Die Beurteilung des Schattenwurfs erfolgt anhand der LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung von optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Demnach betragen die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer **30 Minuten/Tag** und **30 Stunden/Jahr**.

Wie aus dem Gutachten hervorgeht, kommt es in der Gesamtbetrachtung an keinem der exemplarischen Immissionsorte (Schattenrezeptoren) zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Da die Abschaltautomatik mittels eines verbauten Lichtsensors nur bei tatsächlichem Schattenwurf abschaltet, wäre gemäß den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung von optischen Immissionen von Windkraftanlagen zur Begrenzung der jährlichen Belastung nicht die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (Richtwert 30 h/a), sondern die **meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer (Richtwert 8 h/a) heranzuziehen**. Die in der Schattenwurfprognose angegebene astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dient zunächst dazu, um einen Handlungsbedarf (Abschaltautomatik ja oder nein) aufzuzeigen.

Da es in der Gesamtbetrachtung inklusive Vorbelaufung zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommt, ist eine Abschalteinrichtung (Abschaltautomatik) bei **keiner der 3 neuen** Windkraftanlagen des Windparks vorzusehen.

Störende Lichtblitze werden durch die Verwendung von Farben mit verringerten Glanzgraden vorgebeugt, welche den Anforderungen nach ISO 2813 entsprechend maximal 30 % betragen (z.B. RAL 7035 Hellgrau). Hierdurch wird die Intensität möglicher Lichtreflexe (Disco-Effekt) minimiert.

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

N-ERGIE

Zur Errichtung der Anlagen an den geplanten Stellen werden von Seiten der N-ERGIE Netz GmbH keine Einwände erhoben, da der erforderliche Mindestabstand gemäß DIN EN 50341-2-4 zur nächsten 110 kV-Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH eingehalten wird.

Es wird auf den als Anlage beigefügten Bestandsplan verwiesen, der rein informellen Charakter besitzt. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen, insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen, befinden, für die die N-ERGIE Netz GmbH nicht zuständig ist. Über diese kann von Seiten der N-ERGIE Netz GmbH keine Auskunft gegeben werden und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der Anlagenbetreiber zuständig.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Eine Baugenehmigung ist dann zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (Art. 68 BayBO).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), das als privilegiertes Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

WEA 1 liegt innerhalb des im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans der Region 8 Westmittelfranken ausgewiesenen Vorranggebiets WK 104 und gilt damit als „Windenergiegebiet“ im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Die Standorte der WEA 2 und WEA 3

hingegen sind Bestandteil der 32. Änderung des Regionalplans; sie befinden sich im ausgewiesenen Vorranggebiet WK 105.

Im Rahmen dieser Ausweisungen wurde jeweils eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG durchgeführt.

Die Antragstellung ist zudem ordnungsgemäß innerhalb des Anwendungszeitraums für § 6 WindBG bis zum 30. Juni 2025 erfolgt, vgl. § 6 Abs. 2 WindBG.

Folglich fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Vorliegend sind auch die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung der konzentrierten Baugenehmigung gegeben.

Rodung, Ersatzaufforstung

Vom Vorhaben ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen.

Für die geplanten Windenergieanlagen müssen einige Flächen **dauerhaft** und andere Flächen nur **temporär** genutzt werden.

Bei der **temporären** Waldinanspruchnahme unterscheidet das Waldrecht zwei Fallkonstellationen:

Kahlschlag mit Wiederbewaldung

Voraussetzung: Die betroffene Fläche wird lediglich „kahlgeschlagen“, es findet darüber hinaus keinerlei Zerstörung des Waldbodens statt. Die Fläche bleibt Wald im Sinne des BayWaldG. Es gilt die Wiederaufforstungspflicht des Art. 15 BayWaldG, so dass die Flächen spätestens nach drei Jahren wieder aufzuforsten sind. Hier sind insgesamt 3.760 m² betroffen.

Rodungserlaubnis mit Auflage (Folgenutzung Wald):

Führt die geplante Zwischenutzung entgegen der o. g. Vorgaben jedoch zu einer Waldzerstörung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG, bedarf es einer Rodungserlaubnis. Dies wird regelmäßig der Fall sein, sobald z. B. Waldboden abgetragen oder die betreffende Fläche geschottert werden muss.

In diesem Fall ist die Erlaubnisfähigkeit der Rodung nach den Maßgaben des Art. 9 BayWaldG zu prüfen und es kann als Folgenutzung „Wald“ festgelegt, also die Wiederbewaldung nach Abschluss der Arbeiten verpflichtend gefordert werden. Vorliegend sind insgesamt 20.155 m² betroffen.

Zudem sollen 6.289 m² für Fundamentstandorte und Kranstellflächen sowie erforderliche Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung, Kurvenausbau) dauerhaft gerodet werden.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt. Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 soll die Rodung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang hat.

Die Rodungserlaubnis wird nach Maßgabe der Auflagen unter Ziff. 3.10 erteilt.

Bei der Prüfung, ob eine Rodungserlaubnis erteilt werden kann, sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelmäßig einschlägig. Es handelt sich hierbei um Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG, die ggf. zu einer Versagung der Rodungserlaubnis im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG führen können.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen des antragsgegenständlichen Verfahrens lt. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ausreichend beachtet und stehen der Erteilung der Rodungserlaubnis folglich nicht entgegen. Das Einvernehmen wird entsprechend erteilt.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

Westlich von Scheinfeld sollen drei WEA errichtet werden.

WEA 1 befindet sich in südöstlicher Verlängerung der bestehenden (bzw. der zusätzlich als fünfter Anlage dort genehmigten) WEA am Enzlarer Berg. Die anderen beiden Anlagen WEA 2 und WEA 3 werden in weiterer, südöstlicher Verlängerung dazu im Waldbereich zwischen Altmannshausen und Scheinfeld geplant.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb des Naturparks Steigerwald und sind dessen Landschaftsschutzgebiet zugehörig. Andere Schutzgebiete einschließlich des Schutzgebietsnetzes Natura2000 sind nicht betroffen.

- a) Besonderes Artenschutzrecht (saP, § 44 f. BNatSchG) – unter Berücksichtigung von § 6 WindBG

Die Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt – unter Berücksichtigung des § 6 WindBG – auf Verlangen des Vorhabenträgers (gem. Fachbeitrag, S. 12) anhand der Neuregelungen des § 45b BNatSchG, vgl. § 74 Abs. 5 BNatSchG.

Unter Beachtung der nötigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist nicht mit der Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Konflikte zu rechnen. Der freiwillig vorgebrachte Fachbeitrag einschließlich des darin enthaltenen Maßnahmenkonzepts wurden entsprechend Ziff. 3.2 der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG bei der naturschutzfachlichen Beurteilung berücksichtigt.

Zahlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 WindBG werden unter Beachtung der nötigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

- b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG

Mit dem Bau und Betrieb der drei antragsgegenständlichen WEA ist eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds führt und somit gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Dieser ist durch den Verursacher zu kompensieren (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Belange der Eingriffsregelung werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan („LBP“) der Guggenberger Umweltplanung vom 13.08.2025 dargestellt.

Eingriffsregelung – im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturhaushalts

Mit der Errichtung der drei WEA geht ein Eingriff in den Naturhaushalt einher, der insgesamt zu einem **Kompensationsbedarf i. H. v. 159.929 WP** führt.

Dieser Eingriff in den Naturhaushalt ist gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (=Kompensationsmaßnahmen).

Hierfür soll gem. Kap. 5.2 des LBP voraussichtlich mehrere Maßnahmen ergriffen werden:

- Waldumbau eines Nadelholzbestands zu einem Laubwald mit Bewirtschaftung als Mittelwald
- Waldumbau eines Nadelholzbestands in einen Buchenwald sowie
- Aufforstung eines Grünlands mit Schaffung eines Waldmantels

Den Unterlagen sind bereits erste Konzepte/Ideen für die Entwicklung und künftigen Maßgaben zur Bewirtschaftung zu entnehmen, flächenscharfe Konkretisierungen fehlen bislang. Vor dem Hintergrund, dass hierzu noch gemeinsame Abstimmungen stattfinden werden und zudem trotz dieser eingebrachten Maßnahmen eine mindestens wertpunktegleiche Kompensation noch nicht hinreichend sichergestellt werden kann (vgl. Berechnung in Tab. 8 LBP), erscheint eine Zulassung der beantragten WEA ausschließlich anhand einer **aufschiebenden Bedingung** möglich, die eine entsprechende Beibringung geeigneter Kompensationsflächen zum Ausdruck bringt. Der Eingriff darf erst vorgenommen, wenn sichergestellt ist, dass geeignete Kompensationsflächen zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Vorgehen wurde bei vergleichbaren Projekten desselben Vorhabenträgers bereits mit diesem vereinbart.

Hinweis zu Fördermitteln nach dem Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm Wald:

Die WEA 2 und WEA 3 liegen in Waldbeständen, für die Fördermittel nach dem Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm Wald in Anspruch genommen wurden. Bei WEA 2 wurden Einzelbaumstrukturen gefördert (Ablauf der Zweckbindungsfrist zum 31.12.2029), bei WEA 3 sind sowohl geförderte Einzelbaumstrukturen (Ablauf der Zweckbindungsfrist ebenfalls zum 31.12.2029) als auch eine Flächenförderung (Ablauf der Zweckbindungsfrist zum 31.12.2027) betroffen. Aufgrund der Rodung bzw. der Baufeldfreimachung ist mit einer Entfernung von geförderten Einzelbaumstrukturen sowie einer Inanspruchnahme von flächigen Fördermaßnahmen zu rechnen. Hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Rückabwicklung sollte rechtzeitig vor Beginn der Gehölzentfernungen Kontakt zum Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Eingriffsregelung – im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild

Für die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch die WEA soll nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung in Geld geleistet werden. Anzurechnende Ersatzmaßnahmen wurden nicht in das Verfahren eingebracht.

Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Wertigkeit des Landschaftsbilds im 15-fachen Anlagenumkreis gem. Ziff. 3.4 und 3.5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023.

Bei der Bewertung des Landschaftsbilds im LBP wurde auf die vom LfU veröffentlichte „Landschaftsbildbewertung“ der Landschaftsrahmenplanung zurückgegriffen und bestehende Vorbelastungen gutachterlich bewertet. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich anerkannt. Hiermit besteht Einverständnis.

Für die mit der Errichtung der drei WEA einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wurden die Höhen der Ersatzzahlung je WEA (s. S. 41 LBP) ermittelt.

Aufgrund der Lage drei WEA innerhalb von ausgewiesenen Vorranggebieten ist hier gem. der o. g. Hinweise ein Abschlag von 75 % zulässig.

Die zu entrichtende Zahlung beläuft sich auf insgesamt 159.614,33 €.

Die Zahlung ist gem. § 15 Abs. 6 S. 5 BNatSchG vor Baubeginn an den Bayerischen Naturschutzfonds an die in den Nebenbestimmungen genannte Bankverbindung zu entrichten.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, AwSV

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungs-, Trinkwasserschutzgebieten und außerhalb des 60-m-Bereichs eines genehmigungsbedürftigen Gewässers.

Anfallendes Niederschlagswasser wird nicht gesammelt bzw. abgeleitet und versickert breitflächig in die angrenzenden Flächen. Somit liegt kein zu beurteilender wasserwirtschaftlicher Tatbestand vor.

Eine Auflistung inkl. Sicherheitsdatenblätter der zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen liegt vor. Für die HBV-Anlagen besteht, aufgrund der geringen Einsatzmengen, keine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV. Für die einzelnen Anlagen sind entsprechende Rückhalteinrichtungen vorhanden.

Sollte für die Gründung der Windräder Grundwasser aufgeschlossen werden, ist dies dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anzuseigen, da dann ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung erforderlich ist.

Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Das geplante Vorhaben überschreitet die Höhe von 100 m über Grund. Damit ist nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Die Zustimmung wurde erteilt. Auch von Seiten des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden keine Einwände erhoben.

Zustimmung nach dem Flurbereinigungsrecht

Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.

Denkmalpflege

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler bekannt.

4. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, wenn sich die Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet i.S. von § 2 Nr. 1 WindBG befinden, bei der Ausweisung der Windenergiegebiete eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Auf die bereits erfolgten Darlegungen zum Vorliegen eines Windenergiegebietes, der Anwendbarkeit des § 6 WindBG und der Durchführung einer Umweltprüfung im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes wird verwiesen.

Die Anlagen liegen auch nicht in einem relevanten Gebiet nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WindBG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde aufgrund dessen im vorliegenden Verfahren nicht durchgeführt.

5. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BlmSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 b BlmSchG anzugeben, wer von der Gesellschaft die Pflichten nach dem BlmSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsbe rechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG).

6. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BlmSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

7. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BlmSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

8. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29 a BlmSchG gestützt.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) 32.664,00 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 3.000,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Für die Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt kommen weitere 198,00 € hinzu.

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt 28.914,00 € gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 64.776,00 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 4,25 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit 64.780,25 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG).

Geßler
Regierungsrat

